

Wie der Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, jedes Organs und jedes Bürgers bildet, so können auch die Aufgaben des Strafverfahrens niemals von den Organen der Strafrechtspflege *allein* gelöst werden, *Rechtspflege ist Angelegenheit des ganzen Volkes*.

Die verstärkte unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren — von der Feststellung der Straftat und des Täters im Ermittlungsverfahren über die Hauptverhandlung bis zur Verwirklichung der ausgesprochenen Strafen — ist unabdingbare Voraussetzung für die notwendige gesellschaftliche Wirksamkeit und zugleich auch Grundprinzip des sozialistischen Strafverfahrens.

Die unmittelbare Mitwirkung wird um so wirksamer, je wissenschaftlich fundierter die Rechtspflegeorgane ihre Leitungstätigkeit im Kampf gegen die Kriminalität verwirklichen. Zwischen der verstärkten unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren und der Forderung nach wissenschaftlicher, kontinuierlicher Leitungstätigkeit der Organe der Rechtspflege besteht deswegen ein unmittelbarer Zusammenhang. Die Sicherung der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an der Rechtspflege, im besonderen am Strafverfahren, ist ein Haupterfordernis der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane. Von einer zielstrebig-wissenschaftlichen Leitung hängt es somit entscheidend ab, wie die gewachsene Kraft der Gesellschaft genutzt wird, d. h. welche Erfolge in diesem Kampf erreicht werden können.<sup>7</sup>

Die wissenschaftliche Leitung erfordert die enge Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane, unter strikter Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit, um optimale Ergebnisse im Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität zu erreichen. Zur wissenschaftlichen Leitung gehört die ständige Analyse der Effektivität der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte sowie die Entwicklung, Verallgemeinerung und Durchsetzung zweckentsprechender Methoden der Zusammenarbeit mit den Kollektiven, den Leitungen der Betriebe, Genossenschaften und Institutionen. Nur so können der Gleichklang zwischen der Rechtspflege und der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ständig neu gesichert und die gesellschaftlichen Kräfte am wirksamsten einbezogen werden.

7. Die Fragen der Leitung dieses Kampfes standen und stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Staatsrates, des Obersten Gerichts als des für die Anleitung der Rechtsprechung verantwortlichen Organs und des Generalstaatsanwalts, dem auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane und der Organe des Strafvollzuges obliegt. Der Staatsrat hob aus seiner Gesamtverantwortung immer wieder hervor, daß die Durchsetzung einer wissenschaftlichen Leitung der sozialistischen Rechtspflege Voraussetzung zur Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit bildet.